

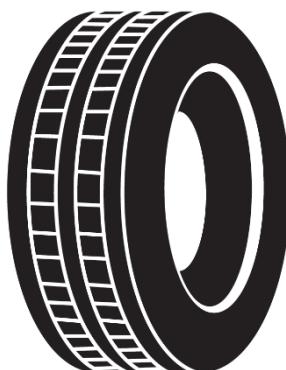


# FRAGEN & ANTWORTEN

April  
2021  
v.2

zur

**Verordnung (EU) 2020/740 über die  
Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die  
Kraftstoffeffizienz und andere Parameter,  
zur Änderung der Verordnung (EU)  
Nr. 2017/1369 und zur Aufhebung der  
Verordnung (EG) Nr. 1222/2009**



# Fragen und Antworten

Jüngste Aktualisierung: Mai 2021

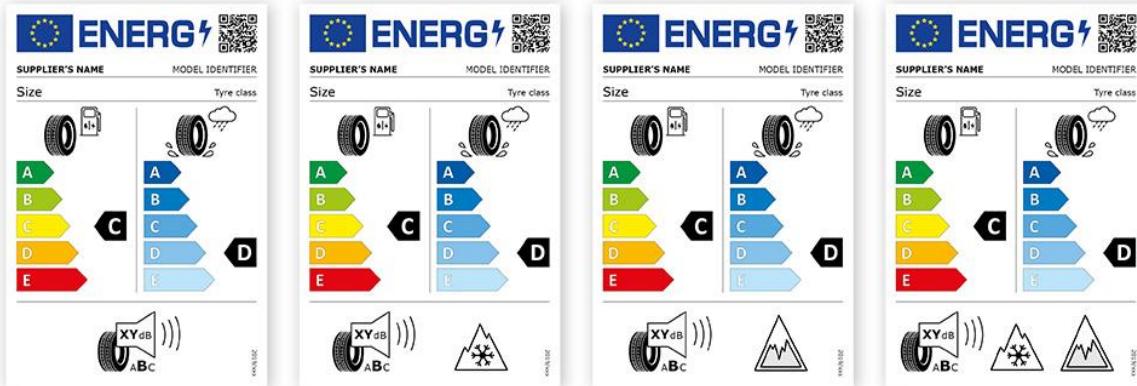
## Einführung

Die Verordnung (EU) 2020/740 trat am 25. Juni 2020 in Kraft. Sie hebt mit Wirkung vom 1. Mai 2021, ihrem Anwendungsbeginn, die Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 auf und ersetzt sie. Mit der Verordnung wird ein Rahmen geschaffen, um durch eine Kennzeichnung harmonisierte Informationen zu Reifenparametern bereitzustellen, die es den Endnutzern ermöglichen sollen, beim Reifenkauf eine fundierte Entscheidung zu treffen. So sollen kraftstoffeffiziente, sichere und geräuscharme Reifen gefördert und damit die wirtschaftliche und ökologische Effizienz des Straßenverkehrs erhöht werden.

Während Inhalt und Format der Reifenkennzeichnung, d. h. des Reifenlabels, in Anhang II festgelegt sind, enthält Anhang I Vorschriften für die Prüfung, Einstufung und Messung der folgenden Parameter:

- (A) Kraftstoffeffizienzklassen und Rollwiderstandskoeffizient,
- (B) Nasshaftungsklassen,
- (C) Klassen des externen Rollgeräusches und Messwert,
- (D) Schneegriffigkeit,
- (E) Eisgriffigkeit.

Die Lieferanten und Händler von Fahrzeugen und Reifen müssen den Endnutzern vor dem Verkauf das Label für die angebotenen oder montierten Reifen und das entsprechende technische Werbematerial zur Verfügung stellen und gewährleisten, dass das Produktdatenblatt gemäß Anhang IV vorliegt.



Das vorliegende Dokument soll den einschlägigen Interessenträgern, unter anderem der Industrie und den Behörden, bei der Umsetzung der Verordnung helfen. Es gibt Antworten auf die häufigsten Fragen der Interessenträger aus der Industrie. Dieses Dokument kann aktualisiert werden, wenn zusätzliche Klarstellungen notwendig erscheinen.

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieses Dokument soll ausschließlich dazu dienen, die Umsetzung der Verordnung zu erleichtern. Es soll die Verordnung nicht ersetzen oder eine „Auslegung“ liefern, die über ihre Ziele hinausgeht. Dieses Dokument und die darin enthaltenen Antworten sind nicht rechtsverbindlich.

Eine endgültige, verbindliche Auslegung der EU-Rechtsvorschriften kann nur vom Europäischen Gerichtshof vorgenommen werden. Die Leitlinien berühren nicht den Standpunkt, den die Kommission bei einem möglichen Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union vertreten würde.

#	Artikel	Frage	Antwort
1a	mehrere	Was ist mit dem „Inverkehrbringen“ eines Reifens gemeint?	<p>In Artikel 3 Nummer 18 wird auf die Definition des Begriffs in Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten verwiesen, gemäß der der Ausdruck „Inverkehrbringen“ <b>die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt bezeichnet</b>.</p> <p>Dieser Vorgang ist entweder einem Hersteller, einem Bevollmächtigten oder einem Importeur mit Sitz in der Union vorbehalten, d. h. diese sind die einzigen Wirtschaftsakteure, die Reifen auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen. Stellt ein Lieferant einem Händler oder einem Endnutzer erstmalig einen Reifen zur Verfügung, so gilt dieser Vorgang in rechtlicher Hinsicht stets als „Inverkehrbringen“. Alle nachfolgenden Tätigkeiten, z. B. die Weitergabe von Händler zu Händler oder von einem Händler an einen Endnutzer, werden als „Bereitstellung“ bezeichnet (siehe nächste Frage).</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass sich die <b>erstmalige Bereitstellung auf einzelne Einheiten eines bestimmten Reifentyps<sup>1</sup> bezieht</b> und mit der Registrierung in EPREL (der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskenzeichnung) verbunden ist (d. h. seit Anwendungsbeginn der Verordnung muss die Registrierung vor dem „Inverkehrbringen“ erfolgen, und das bei der Registrierung für das Inverkehrbringen angegebene Datum muss dem der Registrierung oder einen späteren Zeitpunkt entsprechen).</p>
1b	mehrere	Was ist mit „Bereitstellung eines Reifens auf dem Markt“ gemeint?	Gemäß Artikel 3 Nummer 17 der Reifenkennzeichnungsverordnung in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 1 der Marktüberwachungsverordnung bezeichnet „Bereitstellung auf

<sup>1</sup>In der Verordnung (EU) 2017/1369 (zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskenzeichnung) werden die Begriffe „Produktmodell“ und „Modellkennung“ verwendet, in der Verordnung (EU) 2020/740 hingegen die Begriffe „Reifentyp“ und „Reifentypkennung“. Gemäß der Verordnung (EU) 2020/740 bezeichnet

- „Reifentyp“ eine Version eines Reifens, bei der die technischen Merkmale auf der Reifenkennzeichnung, das Produktdatenblatt und die Reifentypkennung für sämtliche Einheiten dieser Version gleich sind, und
- „Reifentypkennung“ einen üblicherweise alphanumerischen Code, der einen bestimmten Reifentyp von anderen Reifentypen mit dem gleichen Handelsnamen oder der gleichen Handelsmarke wie dem bzw. der des Lieferanten unterscheidet.

			<p><b>dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.</b></p> <p>Ein Reifentyp wird von jedem Lieferanten jeweils nur einmal „erstmalig auf dem Markt in Verkehr gebracht“, aber Einheiten oder Posten von Reifen können in der gesamten Lieferkette mehrfach „bereitgestellt“ werden (erster Großhändler, zweiter Großhändler usw., Einzelhändler), bevor sie den Endnutzer (Verbraucher oder gewerblicher Nutzer) erreichen oder auf ein anderes Produkt montiert werden.</p>
1c	mehrere	<p>Sollten alle Lieferanten das Produkt in EPREL registrieren, wenn das gleiche spezifische Produkt (Marke + Reifentyp) von mehreren Wirtschaftsakteuren in die EU importiert wird?</p> <p>Besteht diese Verpflichtung auch, wenn es einen EU-Bevollmächtigten gibt?</p>	<p>Jeder Lieferant ist dafür verantwortlich, Reifentypen, von denen er Einheiten in Verkehr bringt, zu registrieren.</p> <p>Jeder Importeur, der Reifen eines außerhalb der EU/des EWR ansässigen Herstellers in Verkehr bringt, gilt unabhängig davon, ob ein Bevollmächtigter benannt wurde, als Lieferant.</p> <p>Die Produktregistrierung funktioniert wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) wenn ein Lieferant erstmalig eine Einheit eines Reifentyps auf dem Unionsmarkt bereitstellt, muss er gemäß den geltenden Vorschriften bereits alle erforderlichen Informationen in EPREL registriert haben. Dies ist auch dann der Fall, wenn Einheiten desselben Reifentyps bereits von einem anderen Wirtschaftsakteur auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden.</li> <li>(b) Wenn zwei verschiedene Lieferanten Einheiten desselben Reifentyps in Verkehr bringen, sollte es in EPREL zwei getrennte Registrierungen geben. Der QR-Code auf dem Label jeder Reifeneinheit weist eindeutig auf die Registrierung und damit auf den spezifischen Lieferanten hin.</li> </ul> <p>Zusammengefasst: ein Reifen kann in der EU von einer der folgenden Kategorien von Wirtschaftsakteuren in Verkehr gebracht werden: Herstellern aus der EU/dem EWR sowie Bevollmächtigten und Importeuren, falls die Hersteller nicht in der EU/im EWR ansässig sind. Handeln mehrere Wirtschaftsakteure als Importeure, so muss jeder von ihnen die für Lieferanten geltenden Pflichten in Bezug auf die Einheiten des Reifentyps erfüllen, die er zuerst auf dem EU-Markt in Verkehr bringt.</p>

2	Artikel 4 Artikel 5	<p>Für zwischen dem 25. Juni 2020 und dem 30. April 2021 hergestellte Reifen:</p> <p>(a) Können bis zum 30. April 2021 in Verkehr gebrachte Reifen nur mit dem Label nach der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 versehen werden? Welche Vorschriften gelten ab dem 1. Dezember 2021?</p> <p>(b) Müssen alle in diesem Zeitraum hergestellten und nach dem 1. Mai 2021 in Verkehr gebrachten Reifen das neue Label aufweisen?</p>	<p>Gemäß Artikel 4 muss einzelnen Reifen (oder Posten) ab dem 1. Mai 2021 ein gedrucktes Label beigefügt werden. Artikel 5 sieht je nach Datum der Herstellung/des Inverkehrbringens unterschiedliche Registrierungsvorschriften vor.</p> <p>(a) Ja, das ist richtig. Reifen der Klassen C1 und C2, die zwischen dem 25. Juni 2020 und dem 30. April 2021 hergestellt und vor dem 1. Mai 2021 in Verkehr gebracht wurden, weisen das alte Label nach der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 auf. Für Reifen der Klasse C3 war nach der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 keine Kennzeichnung erforderlich. Einheiten von Reifen der Klassen C1 und C2, die innerhalb des genannten Zeitraums hergestellt wurden, müssen bis spätestens 30. November 2021 in EPREL registriert sein.</p> <p>(b) Einheiten von Reifen der Klassen C1 und C2, die zwischen dem 25. Juni 2020 und dem 30. April 2021 hergestellt wurden, aber erst ab dem 1. Dezember 2021 in der EU in Verkehr gebracht werden, müssen vor ihrem Inverkehrbringen registriert werden. Bei der Registrierung in EPREL bis spätestens 30. November 2021 wird auch der zugehörige QR-Code generiert, der auf dem neuen Label auf die Registrierung verweist.</p>
3	Artikel 5	<p>Reifen werden in der Regel zum Zeitpunkt ihrer Herstellung gekennzeichnet. Sollten die Lieferanten Reifen, die im Zeitraum zwischen dem 25. Juni 2020 und dem 30. April 2021 hergestellt und vor dem 1. Mai 2021 in Verkehr gebracht wurden, (rückwirkend) in EPREL (der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung) registrieren lassen, auch wenn sie nach diesem Datum nie mehr in Verkehr gebracht werden (also nie mit dem neuen Label versehen werden)?</p>	<p>Nein. Für Reifentypen, von denen nach dem 1. Mai 2021 in der EU keine Einheiten mehr in Verkehr gebracht werden, ist keine rückwirkende Registrierung erforderlich.</p> <p>In Erwägungsgrund 37 der Verordnung (EU) 2020/740 wird diesbezüglich klargestellt, dass für Reifen, die bereits vor dem 1. Mai 2021 (dem Anwendungsbeginn der Verordnung (EU) 2020/740) in Verkehr gebracht wurden, keine erneute Kennzeichnung erforderlich ist.</p>
4	Artikel 3 Absatz 14	<p>Dürfen Lieferanten, die die Produktdatenbank EPREL nutzen, in Nicht-EU-Ländern ansässig sein, wenn der</p>	<p>Der das Produkt formell registrierende Lieferant, der dafür in der Union (oder im EWR) ansässig sein muss, ist für die in die Produktdatenbank eingegebenen Daten allein</p>

	<p>Artikel 3 Absatz 15</p> <p>Artikel 5</p>	<p>offizielle, in Bezug auf EPREL als „Administrator“ fungierende Lieferant in einem EU-Land ansässig ist?</p> <p>Kann also ein nicht in der EU ansässiger Reifenhersteller auf die Registrierungen seiner Reifen zugreifen, die von einem in der EU ansässigen Importeur oder Bevollmächtigten in EPREL eingetragen wurden?</p>	<p>verantwortlich und bleibt haftbar, egal von wem und wo die Daten eingegeben wurden.</p> <p>Vereinbarungen zwischen dem Importeur oder Bevollmächtigten und dem außerhalb der EU ansässigen Hersteller sind nicht im Rahmen der Reifenkennzeichnungsverordnung (EU) 2020/740 (oder der Rahmenverordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung (EU) 2017/1369) geregelt.</p> <p>Kein außerhalb der EU/des EWR ansässiger Wirtschaftsakteur darf als Lieferant im Sinne der Verordnung (EU) 2020/740 angesehen werden.</p>
5	Artikel 4 Absatz 1	<p>Muss die „gedruckte Reifenkennzeichnung“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b zwangsläufig auf Papier gedruckt sein oder kann es sich dabei auch um ein auf einem Display angezeigtes Label oder um in einer digitalen Datei übertragene Informationen handeln, die ausgedruckt werden können?</p> <p>Ist für die Bereitstellung von Reifenlabels in elektronischer Form ein delegierter Rechtsakt vorgesehen?</p>	<p>Einzelne Einheiten von Reifen, die auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden, müssen mit einem Aufkleber versehen werden bzw. Posten identischer Reifen muss ein gedrucktes Label beigelegt sein.</p> <p>In der Verordnung wird eine elektronische Version des Labels als Kennzeichnung in „elektronischer Form“ und nicht als „auf einem Display angezeigte Kennzeichnung“ bezeichnet (siehe die Definition für „Reifenkennzeichnung“ in Artikel 3 Nummer 5).</p> <p>Das Format der Reifenlabels (sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form) ist in Anhang II festgelegt.</p> <p>Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang II hinsichtlich des Inhalts und des Formats der Reifenkennzeichnung zu ändern.</p>
6	<p>Artikel 4 Absatz 1</p> <p>Artikel 5 Absatz 1</p> <p>Artikel 6</p>	<p>Können über den QR-Code das Produktdatenblatt und das Label angezeigt werden?</p>	<p>Ja. Der QR-Code ist mit dem Label und dem Produktdatenblatt verlinkt, die in EPREL gespeichert sind: sie können auf dem Display eines QR-Lesers, z. B. eines Smartphones oder Tablets, angezeigt werden.</p>

	Absatz 1		
7	<p>Artikel 4 Absatz 1</p> <p>Artikel 5 Absatz 1</p> <p>Artikel 6 Absatz 1</p>	<p>Wie gibt der Lieferant die Informationen an die Vertriebskette weiter?</p> <p>Ist die Bereitstellung des QR-Codes ausreichend?</p> <p>Sind die Reifenhersteller dazu verpflichtet, das Produktdatenblatt bereitzustellen, oder ist es zur Erfüllung der Verpflichtungen ausreichend, wenn sich der Händler das Produktdatenblatt aus EPREL herunterlädt?</p>	<p>In Artikel 4 sind alle Pflichten von Reifenlieferanten in Bezug auf die Bereitstellung von Labels und Produktdatenblättern aufgeführt.</p> <p>In bestimmten Teilen der Vertriebskette kann die Bereitstellung eines QR-Codes oder einer gleichwertigen, für Menschen lesbaren URL nützlich sein. Nach den Rechtsvorschriften wird deren Bereitstellung jedoch nicht ausdrücklich verlangt.</p> <p>Sobald der Reifentyp in EPREL registriert ist und das „Datum des Inverkehrbringens“ erreicht/überschritten wurde, kann jeder aus dem öffentlich zugänglichen Teil der Datenbank und in jeder Amtssprache der EU automatisch ein Produktdatenblatt herunterladen.</p> <p>Die Reifenlieferanten sind verpflichtet, einzelnen Reifen ein gedrucktes Label und ein Produktdatenblatt beizufügen. Das Produktdatenblatt zugänglich zu machen, scheint ausreichend. In dem besonderen Fall, dass Reifen im Fernabsatz verkauft oder angeboten werden, muss dem Endnutzer jedoch auf Anfrage ein Label in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Nach Artikel 6 müssen die Händler das Produktdatenblatt in der Verkaufsstelle bereitstellen, auf Anfrage auch in gedruckter Form. Folglich sollte der Händler in der Lage sein, das Produktdatenblatt auf Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.</p>
8		<p>Nach der Verordnung (EU) 2020/740 müssen die Werte des Labels nicht mehr auf die Rechnung aufgedruckt werden. Welche Informationen (und in welcher Form) könnten dem Endnutzer (z. B. auf der Rechnung) zur Verfügung gestellt werden, um ihm den Zugang zum Label/zu den Informationen des Produktdatenblatts der von ihm erworbenen Produkte zu ermöglichen? Ist es erforderlich/nützlich, den zugehörigen QR-Code oder die URL, die zur Produktdatenbank EPREL führt,</p>	<p>Das Reifenlabel soll dem Nutzer helfen, eine fundierte Kaufentscheidung zu treffen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass der Nutzer das Label (und, falls er dies wünscht, das Produktdatenblatt) vor der Kaufentscheidung sehen kann. Eine Verpflichtung zur Aufnahme der Kennzeichnung in Dokumente, die nach der Zahlung oder einer ähnlichen Kaufzusage des Kunden erstellt werden, besteht nicht.</p> <p>Es ist selbstverständlich zulässig, die getroffene Kaufentscheidung des Kunden zu dokumentieren, und für diesen Fall könnte ein QR-Code oder eine gleichwertige, menschenlesbare URL in die Rechnung oder ein anderes nach dem Verkauf zur Verfügung gestelltes Dokument aufgenommen werden.</p>

		<p>auszudrucken, um den nach der Verordnung bestehenden Verpflichtungen nachzukommen? Oder ist es alternativ möglich, Teile der im technischen Werbematerial bereitgestellten Informationen (die Angaben nach Anhang IV) in die Rechnung aufzunehmen (z. B. „A, B, xx dB, 3PMSF und Eispiktogramm“)?</p>	
9	<p>Artikel 4 Absatz 1</p> <p>Artikel 6 Absatz 1</p>	<p>Da bei jeder Einheit oder jedem Posten von Reifen der QR-Code verfügbar ist, kann der Begriff „beigefügt“ dann so verstanden werden, dass damit die Pflichten in Bezug auf das Produktdatenblatt erfüllt sind?</p>	<p>Ja, unter bestimmten Bedingungen.</p> <p>Das Wort „beigefügt“ wird in der Verordnung (EU) 2020/740 in Artikel 4 verwendet: Die Lieferanten stellen sicher, dass Reifen unentgeltlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Reifenkennzeichnung (in Form eines Aufklebers bei einzelnen Reifen oder einer gedruckten Reifenkennzeichnung bei Posten identischer Reifen) und</li> <li>• ein Produktdatenblatt beigefügt ist. Die Form des Produktdatenblattes ist nicht klar vorgegeben.</li> </ul> <p>In Artikel 3 Nummer 8 wird „Produktdatenblatt“ definiert als ein Standarddokument mit den in Anhang III genannten Informationen in gedruckter oder elektronischer Form. Wenn das Produktdatenblatt in elektronischer Form durch Scannen des QR-Codes auf dem Label abgerufen werden kann, ist die Pflicht, den Reifen das Produktdatenblatt beizufügen, erfüllt, es sei denn der Endnutzer verlangt die Bereitstellung in gedruckter Form.</p>
10	Artikel 7	<p>Pflichten von Fahrzeuglieferanten und -händlern</p> <p>Wie sollte die Formulierung „beabsichtigen ..., ein neues Fahrzeug zu erwerben“ ausgelegt werden?</p> <p>Müssen Fahrzeuglieferanten erforderlichen Informationen die nur</p>	<p>Das Label soll zusammen mit dem Produktdatenblatt dem Endnutzer dabei helfen, eine fundierte Kaufentscheidung zu treffen.</p> <p>Das Reifenlabel sollte nicht lediglich als ein Dokument angesehen werden, das bei der Unterzeichnung beizulegen ist, sondern als Teil des technischen Werbematerials, das zur Beeinflussung der Kaufentscheidung bereitgestellt wird. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn das Fahrzeug mit verschiedenen Felgen unterschiedlicher Größe und somit unterschiedlichen Reifentypen angeboten wird, die unabhängig von der Art des</p>

		<p>denjenigen zur Verfügung stellen, die ein Fahrzeug bestellen, d. h. einen Vertrag unterzeichnen, oder auch Besuchern von Autohäusern, die nicht notwendigerweise einen Kaufvertrag unterzeichnen?</p> <p>Wie ist die Formulierung „vor dem Verkauf“ auszulegen? Ist damit der Zeitpunkt unmittelbar vor der Unterzeichnung des Auftrags durch den Kunden gemeint oder sollten die Informationen bereits in der Verkaufsstelle (sowohl beim Fahrzeughändler vor Ort als auch online für Online-Verkäufe) angezeigt werden?</p>	<p>verwendeten Kraftstoffes (einschließlich Strom) einen Einfluss auf den Energieverbrauch des Fahrzeugs haben können.</p> <p>Die Formulierung „beabsichtigen ... zu erwerben“ deutet darauf hin, dass die Entscheidung kurz bevorsteht, aber noch nicht mit der Unterzeichnung einer Reservierung, einer Bestellung oder eines Kaufvertrags formell abgeschlossen ist. Daher müssen Fahrzeuglieferanten und Fahrzeughändler diese ergänzenden Informationen spätestens vor einer solchen unumkehrbaren Handlung zur Verfügung stellen, da diese die Kaufentscheidung grundsätzlich beeinflussen können (z. B. in Bezug auf die jeweilige Felgen-Reifen-Kombination).</p> <p>Dies gilt nicht nur für in Autohäusern ausgestellte Fahrzeuge, sondern auch bei Online-Verkäufen.</p>
11	Artikel 7	<p>Pflichten von Fahrzeuglieferanten und -händlern</p> <p>(a) Würden mit einem Label und einem Produktdatenblatt in ausschließlich elektronischem Format die Vorschriften als erfüllt gelten?</p> <p>(b) Kann die Verpflichtung als erfüllt angesehen werden, wenn die Informationen als Teil der an alle Kunden gerichteten Unterlagen (d. h. Produktbroschüren und Prospekte) zur Verfügung gestellt werden?</p>	<p>(a) Das hängt davon ab. In Artikel 7 wird kein spezifisches Medium für das Label genannt, sodass ein Label in elektronischem Format zulässig sein dürfte, wenn die übrigen Informationen zum Fahrzeug auf die gleiche Weise bereitgestellt werden.</p> <p>(b) Ja. Die Verpflichtung kann als erfüllt betrachtet werden, wenn die Informationen auf dem Reifenlabel und im einschlägigen technischen Werbematerial Teil der Unterlagen sind, die dem Endnutzer, der beabsichtigt, ein neues Fahrzeug zu erwerben, zur Verfügung gestellt werden.</p>
12	Artikel 7	<p>Würden Fahrzeuglieferanten mit einem dem Kaufvertrag beigefügten Label und Produktdatenblatt in gedruckter oder elektronischer Form die Anforderungen in Bezug auf eine Bereitstellung „vor dem Verkauf“ erfüllen?</p>	<p>Nein, es sei denn, der Kunde kann das Label „vor dem Verkauf“ sehen, d. h. spätestens vor Unterzeichnung des Kaufvertrags (falls auf Papier) oder vor Betätigung der Schaltfläche zur Bestätigung des Kaufs (bei Online-Verkäufen).</p>

13	Artikel 7	<p>Die Fahrzeuglieferanten brauchen Zeit, um die Unterlagen zu aktualisieren. Ab welchem Datum müssen die Fahrzeuglieferanten die Vorschriften anwenden? Beginnt die Anwendung am 1. Mai 2021, unabhängig vom Datum des Inverkehrbringens der Reifen und/oder des Fahrzeugs? Können die Fahrzeughersteller weiterhin die Reifenkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/1222 bereitstellen, bis die bereits vor Beginn der Anwendung der neuen Vorschriften in Verkehr gebrachten Reifentypen endgültig registriert sind (d. h. spätestens bis zum 30. November 2021)?</p>	<p>Bis der spezifische Reifentyp, der Teil der Lieferung des Erstausrüsters ist, in EPREL registriert ist, hat der Fahrzeuglieferant keinen Zugang zu den Informationen über diesen Reifentyp. Die Informationen können daher erst aktualisiert werden, nachdem der Reifenlieferant die Reifen in EPREL registriert hat. Es gibt also keine andere Möglichkeit, als das vorherige Label anzubringen.</p> <p>Darüber hinaus unterscheiden sich die neuen Kennzeichnungsklassen nicht von den alten (abgesehen von einer Herabstufung der Klassen E und F, um die leere Klasse D abzuschaffen), sodass das neue Label folglich zu keiner anderen Kaufentscheidung der Kunden führen würde.</p>
14	Artikel 7	<p>Werden die Fahrzeughersteller für Ungenauigkeiten des vom Reifenlieferanten bereitgestellten Reifenlabels verantwortlich gemacht?</p>	<p>Nein. Gemäß Artikel 4 Absatz 6 müssen die Lieferanten die Richtigkeit der von ihnen bereitgestellten Reifenkennzeichnungen und Produktdatenblätter sicherstellen.</p>
15	Artikel 7	<p>Was passiert, wenn ein Fahrzeug mit Reifen importiert wird, die noch nicht in der EU in Verkehr gebracht wurden?</p> <p>Wer sollte dafür zuständig sein, Reifen, die nicht als Ersatzreifen in der EU in Verkehr gebracht wurden, sondern auf einen in die EU importierten Neuwagen montiert sind, in der Produktdatenbank EPREL zu registrieren? Welche Pflichten bestehen allgemein in Bezug auf Reifen importierter Fahrzeuge?</p>	<p>Fahrzeughersteller oder -importeure, die auf dem EU-Markt Fahrzeuge mit Reifen in Verkehr bringen, die selbst noch nicht in Verkehr gebracht wurden, fungieren als Importeure dieser Reifen mit allen damit verbundenen Pflichten.</p> <p>Der Fahrzeugimporteur handelt somit auch als Reifenimporteur.</p>

16	Artikel 7	<p>Ein Fahrzeuglieferant kann sich unter Umständen nicht sicher sein, welcher Reifentyp vor einem bestimmten Zeitpunkt verfügbar sein wird (z. B. aufgrund der Reifenherstellung in Losen oder aufgrund erschöpfter Lagerbestände).</p> <p>In einigen Fällen können zwischen der Bestellung und der tatsächlichen Herstellung des Fahrzeugs viele Monate vergehen, in denen sich die Verfügbarkeit von Reifen ändern kann.</p>	<p>Gemäß der Beschreibung in Anhang II muss auf dem Label neben anderen, technischen Merkmalen der Handelsname oder die Handelsmarke des Lieferanten angegeben sein.</p> <p>Der Fahrzeuglieferant muss den Kunden darüber informieren, mit welchen Reifentypen das Fahrzeug, das er kaufen will, möglicherweise ausgestattet wird. Kommen mehrere Reifentypen infrage, sollten die Informationen (d. h. das Label und das Produktdatenblatt) für jeden dieser Reifentypen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Möglicherweise kann im Kaufvertrag geregelt werden, wie damit umzugehen ist, wenn das Fahrzeug aus zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags nicht vorhersehbaren Gründen letztendlich mit einem anderen Reifentyp geliefert werden muss.</p>
17	Artikel 7	<p>Gilt die Pflicht zur Bereitstellung des Labels und des Produktdatenblatts durch den Fahrzeughersteller auch für die abschließende Lieferung des Fahrzeugs, d. h. muss das Label für den Reifentyp, mit dem das Fahrzeug letztlich ausgestattet ist, Teil der dem Endnutzer bereitgestellten Unterlagen sein?</p>	<p>Nein, eine solche Pflicht besteht nicht.</p> <p>In der Verordnung wird davon ausgegangen, dass das Label und das Produktdatenblatt Instrumente für eine fundierte Kaufentscheidung sein und damit „vor dem Verkauf“ bereitgestellt werden sollen.</p>
18	Artikel 7	<p>Sollten die Reifen bei der Übergabe eines Fahrzeugs an den Endnutzer mit dem Reifenlabel in Form eines Aufklebers versehen sein? Falls nicht, warum nicht?</p>	<p>Nein. Eine solche Pflicht besteht nicht.</p> <p>In der Verordnung wird davon ausgegangen, dass das Label und das Produktdatenblatt Instrumente für eine fundierte Kaufentscheidung sein sollen.</p>
19	Anhang VII	<p>Zur Bereitstellung der gemäß Anhang VII Nummer 2 Buchstaben a bis f erforderlichen Informationen können in die Produktdatenbank EPREL die technischen Informationen in sechs verschiedenen</p>	<p>Ja. Alle Informationen können in einem einzigen Dokument zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Zu diesem Zweck steht ein spezielles, nicht verbindliches Formular zur Verfügung, das dazu beiträgt, diese spezifische Kontrolle durch die Marktüberwachungsbehörden zu</p>

		Dokumenten hochgeladen werden. Alle Informationen könnten jedoch ebenso gut auch in einem einzigen Dokument bereitgestellt werden. Kann also auch nur ein einziges Dokument hochgeladen werden?	optimieren.  <a href="https://circabc.europa.eu/w/browse/4809c281-c325-43e1-b277-1c5393d2c47f">https://circabc.europa.eu/w/browse/4809c281-c325-43e1-b277-1c5393d2c47f</a>
20	Anhang VII	<p>Ist es möglich, die in EPREL eingegebenen Informationen (die Angaben gemäß Anhang VII) nach dem ersten Inverkehrbringen des Reifens zu aktualisieren?</p> <p>Welche Änderungen sind möglich?</p>	<p>Sobald die Registrierung eines Reifentyps abgeschlossen und der Zeitpunkt des Inverkehrbringens eingetreten ist, sind einige Änderungen nicht mehr möglich, andere können hingegen weiterhin vorgenommen werden, wobei sie in einem speziell dafür vorgesehenen Notizfeld zu begründen sind (per automatischer Übertragung oder über die Benutzeroberfläche). Diese Änderungen werden protokolliert (Autor, Datum und Uhrzeit).</p> <p>Dabei sind folgende Änderungsgründe zulässig:</p> <p><b>Korrektur von Schreibfehlern:</b> Ein Wert wurde vom Lieferanten fehlerhaft eingegeben und muss korrigiert werden.</p> <p><b>Änderung von Normen:</b> Bei Änderungen der Prüfnormen müssen unter Umständen einige Werte angepasst werden.</p> <p><b>Änderung des Skalenbereichs des Labels,</b> z. B. infolge einer Änderung der Typgenehmigungsvorschriften.</p> <p><b>Änderung von Angaben auf Aufforderung der Marktaufsichtsbehörde:</b> Wenn eine Marktaufsichtsbehörde einen Fehler oder Irrtum feststellt, der keine neue Registrierung erfordert, kann sie den Lieferanten auffordern, einige Werte eines registrierten Modells zu ändern.</p> <p><b>Korrektur ohne Änderung der Angaben:</b> Es ist möglich, dass im Laufe des Lebenszyklus eines <b>Reifentyps</b> das herstellende Unternehmen selbst weitere hilfreiche Informationen oder Klarstellungen bereitstellt oder dass sich solche Korrekturen bei der Kommunikation mit der Marktaufsichtsbehörde in Bezug auf ein schnelleres Verständnis als hilfreich erweisen würden (auch wenn sie streng genommen rechtlich nicht notwendig sind). Die zusätzlichen Informationen, die in einem solchen Fall keine Änderung des Modells bewirken, führen nicht zu einer zwangsläufigen Änderung der Modellnummer</p>

			(d. h. einer Neuregistrierung).
			<p><b>Änderung von Angaben auf Aufforderung einer externen Stelle:</b> Es kommt sehr häufig vor, dass Zertifizierungsstellen Fehler in den gemeldeten Daten finden, wobei es sich teils um Schreibfehler handelt, in vielen Fällen jedoch auch um Leistungsdaten, die nach Prüfung in einem unabhängigen Labor korrigiert (neu bewertet) werden müssen. Die für ein Produkt eingegebenen Daten können sich aus Dutzenden von Werten zusammensetzen, und es kann vorkommen, dass einer, einige weniger oder mehrere dieser Werte korrigiert werden müssen.</p> <p>Weitere Einzelheiten sind in den Anleitungen für Nutzer im Wiki zu finden:</p> <p><a href="https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/wikis/display/EPREL/EPREL+Guidelines">https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/wikis/display/EPREL/EPREL+Guidelines</a></p>
21	mehrere	Was gilt als „technisches Werbematerial“?	<p>Der Begriff „technisches Werbematerial“ ist in Artikel 3 Nummer 7 der Reifenkennzeichnungsverordnung definiert:</p> <p><i>„technisches Werbematerial‘ bezeichnet Unterlagen in gedruckter oder elektronischer Form, die von einem Lieferanten erstellt wurden, um das Werbematerial um die in Anhang IV aufgeführten Informationen zu ergänzen“.</i></p> <p>Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Erwägungsgrund 24:</p> <p><i>„Potenziellen Endnutzern sollten Informationen bereitgestellt werden, die jeden Bestandteil der Reifenkennzeichnung und seine Bedeutung erklären. Diese Informationen sollten in allen technischen Werbematerialien, z. B. auf den Internetseiten von Lieferanten, enthalten sein; sie sollten jedoch nicht im visuellen Werbematerial verlangt werden. Werbung auf Plakatwänden, in Zeitungen, in Zeitschriften, im Rundfunk und im Fernsehen sollte nicht als technisches Werbematerial gelten.“</i></p>
22	Artikel 6	Entlang der Vertriebskette gibt es Lager, in denen die Reifen nie vom Endnutzer gesehen werden; dies gilt insbesondere für Lkw-Reifen. Gelten diese Lager auch als	<p>In Lagerräumen, die sich in den Räumlichkeiten des Reifenherstellers befinden und in denen die Reifen gelagert werden, bevor ein Handelsgeschäft stattfindet, besteht keine Verpflichtung zur Kennzeichnung.</p> <p>Lagerbereiche in den Räumlichkeiten eines Händlers, in denen die Reifen weder ausgestellt noch für den Verkauf an Kunden angeboten werden, gelten nicht als</p>

		<b>Verkaufsstellen, in denen das Reifenlabel sichtbar angebracht werden muss?</b>	Verkaufsstelle, auf die Artikel 6 Anwendung findet.  Werden Reifen in den Räumlichkeiten eines Händlers gelagert und nicht für den Verkauf an Kunden ausgestellt und angeboten, gibt es keine Anforderungen in Bezug auf das sichtbare Anbringen des Labels oder des Produktdatenblatts. Es gilt jedoch Artikel 6 Absatz 4: „ <i>Die Händler stellen sicher, dass der Endnutzer vor dem Kauf eine Kopie der Reifenkennzeichnung erhält, falls zum Kauf angebotene Reifen für den Endnutzer zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht sichtbar sind.</i> “
23	mehrere	Gelten Reifen in einem Container, der gerade in einem Hafen entladen wurde, oder Reifen auf einem Lkw, der an einer EU-Grenze den Zoll passiert, bereits als „in Verkehr gebracht“, d. h. fallen sie unter die Pflichten nach Artikel 4?	Nicht immer. Es hängt davon ab, ob die einzelnen Reifen oder Posten von Reifen bereits Gegenstand eines Handelsgeschäfts waren oder noch nicht. Gemäß dem Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU („Blue Guide“) setzt die erstmalige Bereitstellung eines Produkts ein Angebot oder eine (schriftliche oder mündliche) Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen in Bezug auf die Übertragung des Eigentums, des Besitzes oder sonstiger Rechte hinsichtlich des betreffenden Produkts nach dessen Herstellung voraus. Das Entladen in einem Hafen oder das Passieren des Zolls allein reicht nicht aus, damit ein Reifen als „in Verkehr gebracht“ gilt. In den meisten Fällen unterliegen die im Hafen entladenen oder die Grenze passierenden Reifen jedoch bereits einer Vereinbarung und können daher als „in Verkehr gebracht“ angesehen werden. In diesen Fällen muss somit einzelnen Reifen ein Label in Form eines Aufklebers und Posten von Reifen ein gedrucktes Label beigefügt sein.
24	mehrere	Gilt die Überführung eines Reifens von der Herstellungsanlage des Unternehmens in seine eigenen Lagerbestände in der EU vor dem Vertrieb (d. h. ohne stattfindendes Handelsgeschäft) als Inverkehrbringen auf dem EU-Markt bzw. Bereitstellung auf dem Markt?	Werden die einzelnen Reifen oder Posten im Lager des Herstellers gelagert und waren noch nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts, bedeutet dies, dass sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden. Gemäß dem „Blue Guide“ geht es beim Inverkehrbringen um die erstmalige Bereitstellung eines Produkts, die ein Angebot oder eine (schriftliche oder mündliche) Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen in Bezug auf die Übertragung des Eigentums, des Besitzes oder sonstiger Rechte hinsichtlich des betreffenden Produkts nach dessen Herstellung voraussetzt. In den meisten Fällen unterliegen die im Lager eines Händlers gelagerten Reifen jedoch bereits einer Vereinbarung zwischen zwei juristischen oder natürlichen Personen und können daher als „in Verkehr gebracht“ angesehen werden, oder werden in der Lieferkette weiter bereitgestellt, beispielsweise einem anderen Händler.  Mit anderen Worten: es geht nicht um eine physische Übertragung (von der Fabrik zum Lager), sondern um eine schriftliche oder mündliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen in Bezug auf eine Eigentumsübertragung,

			die das Inverkehrbringen/die Bereitstellung des jeweiligen Produkts nach erfolgter Herstellung auslöst.
25	Anhang I Teil E	<p>Für die Beurteilung der Eisgriffigkeitsleistung wird in der Verordnung keine spezifische Norm vorgegeben. Welche Prüfnormen sind anzuwenden? Ist ein delegierter Rechtsakt vorgesehen, um eine solche Norm vorzugeben und wie sollte diese angewendet werden?</p> <p>Zu welchem Zeitpunkt kann das Piktogramm für die Eisgriffigkeit eines Reifens, der nach der ISO-Norm 19447 geprüft wurde und die entsprechenden Mindestkennwerte für die Eisgriffigkeit erfüllt, in das Label aufgenommen werden?</p>	<p>In Erwägungsgrund 14 wird auf die ISO-Norm 19447 als einzige Norm zur Messung der Eisgriffigkeit verwiesen.</p> <p>Nur das neue Label, das seit dem 1. Mai 2021 (dem Anwendungsdatum) verfügbar ist, kann das Eisgriffigkeits-Piktogramm aufweisen. Sobald die Norm veröffentlicht ist (und eine Einrichtung zur Verfügung steht, um die erforderliche Prüfung gemäß den Angaben in der Norm durchzuführen) kann ein Reifen jederzeit geprüft werden.</p>
26	Anhang I Teil E	Können Labels für Reifen der Klassen C2 und C3 das Eisgriffigkeits-Piktogramm aufweisen?	<p>Nein. Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments deckt die Norm ISO/DIS 19447 „Pkw-Reifen – Verfahren zur Messung des Eisgriffes – Neureifen unter Last“ nur die Prüfmethode für Reifen der Klasse C1 ab. Bis diese Norm aktualisiert und auf Reifen der Klassen C2 und C3 ausgedehnt wird, können Reifen dieser Klassen nicht geprüft werden und folglich auf dem Label auch kein Eisgriffigkeits-Piktogramm aufweisen.</p> <p>Nur bei Reifen der Klasse C1, deren Eisgriffigkeitsleistung über dem Schwellenwert nach der Norm ISO 19447 liegt, kann also das Eisgriffigkeits-Piktogramm auf das Label gedruckt werden.</p> <p>Gemäß Artikel 1 und Erwägungsgrund 9 der Reifenkennzeichnungsverordnung (EU) 2020/740 soll den Endnutzern durch die Bereitstellung harmonisierter Informationen über Reifenparameter eine fundierte Kaufentscheidung ermöglicht werden. Außerdem soll verhindert werden, dass sich die Prüfergebnisse der Marktaufsichtsbehörden von denen unterscheiden, die von den Lieferanten veröffentlicht werden.</p>

			Dies ist nur bei Verwendung einer zuverlässigen, genauen und reproduzierbaren Methode sowie unter der Bedingung möglich, dass keine alternative Methode zum Einsatz kommt, die zu anderen Informationen führt.
27	Artikel 2 und 3	Fallen als „Minispares“ bezeichnete Notreifen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung?	Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c fallen T-Notradreifen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 3 ist ein „T-Notradreifen“ ein Notreifen, egal wie groß er ist.
28	Artikel 6	Ist es ausreichend, dass der Händler/Reifenvertrieb dem potenziellen Kunden vor dem Verkauf das entsprechende Reifenlabel (und gegebenenfalls das Produktdatenblatt) auf einem Computer-Bildschirm/Tablet zeigt und erläutert (wenn die Reifen für den Endnutzer nicht sichtbar sind)?	Ja. Artikel 6 Absatz 4 lautet: „Die Händler stellen sicher, dass der Endnutzer vor dem Kauf eine Kopie der Reifenkennzeichnung erhält, falls zum Kauf angebotene Reifen für den Endnutzer zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht sichtbar sind.“ Gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 5 bezeichnet „Reifenkennzeichnung“ eine grafische Darstellung in gedruckter oder elektronischer Form.  Für Reifen, die in der Verkaufsstelle nicht sichtbar sind, würde somit ein Label in elektronischer Form akzeptiert.
29		Können die Labels in technischem Werbematerial verkleinert abgedruckt werden?  In technischen Unterlagen, technischem Werbematerial, Angeboten, Kaufverträgen, Rechnungen und sonstigem Material nehmen die Reifenlabels, wenn sie in korrekter Größe (d. h. 75 x 100 mm) gedruckt werden, unter Umständen den größten Teil der Fläche ein.	Anhang II der Verordnung (EU) 2020/740 schreibt für das Label eine Mindestgröße von 75 x 100 mm vor.  Die Reifenlabels müssen in jeglichem technischen Werbematerial enthalten sein. Für elektronisch angezeigte Labels ist keine Größe vorgeschrieben. Insbesondere für im Fernabsatz verkauft oder zum Kauf angebotene Reifen gilt gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 7: „Die Reifenkennzeichnung muss so groß sein, dass sie deutlich sichtbar und lesbar ist, und die Größe der Reifenkennzeichnung muss die Proportionen der in Anhang II Nummer 2.1 festgelegten Größe wahren.“  Darüber hinaus ist es technisch nicht möglich, auf einem elektronischen Bildschirm eine bestimmte Größe in Millimetern oder Zentimetern einzuhalten, da die Größe von der Bildschirmauflösung abhängt.
30	Anhang I Teil D	Die Klassen zur Einstufung der Reifen und die Schneegriffigkeitseignung werden vom Reifenhersteller anhand der Methoden der	Wie bei der Verordnung (EU) 2017/2400 über das Simulationsinstrument VECTO wird die Übereinstimmung mit den Vorgaben anhand der zum Zeitpunkt der Messung und der Registrierung im EPREL geltenden Prüfmethoden bewertet. Die genaue Fassung der

		<p>UNECE-Regelung Nr. 117 bzw. der Norm ISO 19447 für die Eisgriffigkeit festgelegt. Zum Zeitpunkt der Einstufung werden die geltenden Fassungen der Prüfverfahren und des Prüfberichts der UNECE-Regelung Nr. 117 bzw. der ISO-Norm verwendet und dokumentiert. Prüfmethoden können sich im Laufe der Zeit ändern, was sich möglicherweise auf die Reifeneinstufung auswirkt. Wie können die Lieferanten mit diesen Veränderungen umgehen?</p> <p>Prüfmethode und das Datum der Prüfung müssen in den technischen Unterlagen angegeben werden, die im Abschnitt „Verweis auf harmonisierte Normen“ in EPREL hochzuladen sind.</p>
--	--	--

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in allen infrage kommenden Szenarien bestehenden Verpflichtungen zur Kennzeichnung und zur Registrierung in EPREL, die vom Herstellungsdatum und vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Reifen abhängen.

Tabelle 2

<b>Herstellung des Reifens</b>	<b>Inverkehrbringen des Reifens</b>	<b>Pflicht für Lieferanten, Reifen mit gedruckten Labels gemäß den Anforderungen der Anhänge I bis IV beizufügen (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/740)</b>	<b>Pflicht zum Hochladen von Informationen in EPREL (Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 sowie Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/740)</b>
Vor dem 25. Juni 2020 (bis DOT-Nummer 2620)	Vor dem 25. Juni 2020	Nein <sup>2</sup>	Auf freiwilliger Basis
	Vor dem 1. Mai 2021	Nein <sup>2</sup>	Auf freiwilliger Basis
	Nach dem 1. Mai 2021	Nein	Auf freiwilliger Basis
Zwischen dem 25. Juni 2020 und dem 30. April 2021 (DOT-Nummern 2720 bis 1721)	Vor dem 1. Mai 2021	Nein <sup>2</sup>	Nein
	Nach dem 1. Mai 2021	Nein bis 30. November, ja ab 1. Dezember	Ja, bis zum 30. November 2021
Ab dem 1. Mai 2021 (ab DOT-Nummer 1821)	Nach dem 1. Mai 2021	Ja	Ja, vor dem Inverkehrbringen

<sup>2</sup> Reifen der Klassen C1 und C2 müssen in diesem Fall ohnehin mit dem Label gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 versehen sein.